

---

## BERUFSRECHT

---

### **Strafanzeige gegen zahlungsunwillige Patienten?**

Ein Zahnarzt in Süddeutschland hatte gegen zwei Patienten eine Strafanzeige wegen Betruges erstattet, weil sie ihre Rechnungen nicht bezahlt hatten. Zuvor waren bereits mehrere Vollstreckungsversuche gescheitert. Der Zahnarzt machte in seiner Strafanzeige unter anderem auch Angaben zur Behandlung, womit er seine Schweigepflicht verletzt hat.

**Die Konsequenz:** Gegen den Arzt wurde Strafbefehl wegen Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht erlassen. Gegen diesen Strafbefehl hat der Zahnarzt Einspruch erhoben. In darauf folgenden Hauptverhandlung wurde der Zahnarzt verurteilt - unter anderem mit der Begründung, durch den Druck eines Strafverfahrens sollte der Patient doch noch zur Zahlung bewegt werden. Der Zahnarzt legte gegen die Verurteilung Berufung ein, jedoch wurden anschließend die Strafanzeigen zurückgezogen, weswegen das ergangene Urteil nicht rechtskräftig wurde.

Auf eine höchstrichterliche Klärung dieser brisanten Frage muss daher noch gewartet werden.

Bis dahin ist allen Ärzten zu raten, in einer Strafanzeige zumindest keine Angaben zur Behandlung selbst zu machen.

---

### **Weitergabe von Patientendaten unzulässig!**

In seinem Urteil vom 10.12.2008, Az. B 6 KA 37/07 R hat das Bundessozialgericht eine weitreichende Entscheidung zum Datenschutz gesetzlich krankensversicherter Patienten

getroffen. Es hat entschieden, dass nach der aktuellen Gesetzeslage Krankenhäuser und Vertragsärzte keine Patientendaten an privatärztliche Abrechnungsstellen zur Fertigung der Abrechnung übermitteln dürfen. In dem entschiedenen Fall hatte ein Krankenhausträger Leistungs- und Patientendaten für die ambulante Notfallbehandlung, die über die KV abzurechnen sind, an eine private Abrechnungsstelle weitergegeben. Diese erstellte sodann die Abrechnung für das Krankenhaus, deren Ausgleich die Kassenärztliche Vereinigung ablehnte. Die Kassenärztliche Vereinigung wurde jedoch zunächst durch einstweilige Anordnung verpflichtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache, die dergestalt erbrachten Abrechnungen für die ambulante Notfallbehandlung zu bezahlen. In der Hauptsache entschieden die Vorinstanzen sodann, dass bei wirksamer Einwilligung des Patienten die Weitergabe nicht zu beanstanden sei.

Das Bundessozialgericht hat nunmehr im gegenteiligen Sinn entschieden und führt aus, dass nach der aktuellen Rechtslage die Weitergabe von Patientendaten an private Dienstleistungsunternehmen zur Erstellung der Leistungsabrechnung unzulässig ist. Dies gilt selbst dann, wenn die Patienten in die Weitergabe ihrer Daten eingewilligt haben. Damit sich die Leistungserbringer auf diese neue Situation einstellen und ihre abweichende Praxis umstellen können, wurde eine Übergangsregelung getroffen, wonach die bis zum 30.6.2009 erbrachten Leistungen von der Kassenärztlichen Vereinigung vergütet werden müssen, auch wenn sie unter Verstoß gegen das Weitergabeverbot durch private Dienstleistungsunternehmen abgerechnet wurden.

---

### **Behandlungspflicht gegenüber Privatpatienten im Basistraif**

Mit Beschluss vom 05.05.08 (Az: 1 BvR 807/08) hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde eines Internisten gegen § 75 Abs. 3a Satz 1 SGB V in der Fassung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz als unzulässig zurückgewiesen. Nach dieser Vorschrift haben die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen und die Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigungen auch die (zahn)ärztliche Versorgung in den Basis- und Standardtarifen sicherzustellen.

Das Bundesverfassungsgericht stellte hierzu in seinem Beschluss fest, dass diese Regelung nicht unmittelbar in die Berufsfreiheit der Vertrags(zahn)ärzte (Art. 12 Abs. 1 GG) eingreift,

da sich der gesetzliche Auftrag nicht auf die Vertrags(zahn)ärzte erstreckt. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen und die entsprechenden Bundesverbände erst eine Vorschrift zur Behandlung dieser Patienten treffen müssen. Eine

direkte Behandlungspflicht folge aus dieser Regelung jedenfalls nicht, da sich der Sicherstellungsauftrag der Vertrags(zahn)ärzte nach der aktuellen Gesetzeslage allein auf gesetzlich Versicherte erstreckt.

Bei der Umsetzung dieser Vorgabe kommt den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen nebst Bundesvereinigungen ein Gestaltungsspielraum zu. So müssten laut Gericht nicht notwendig alle Vertragsärzte einbezogen werden. Bis zu der Einführung einer entsprechenden Regelung seien die Vertragsärzte im Rahmen ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung allein zur Behandlung der in der GKV Versicherten verpflichtet (§ 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V).

Nun liegt es in den Händen der Kassenärztlichen Vereinigungen hier Klarheit zu schaffen. Der KBV-Sprecher Dr. Roland Stahl ließ bereits verlauten, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und die sich daraus ergebenden Optionen von den eigenen Experten geprüft werden.

Von Seiten der KZBV wurde kundgetan, man strebe eine Lösung an, die es den KZVen erlauben soll, verpflichtende Maßnahmen gegenüber ihren Mitgliedern nach Möglichkeit zu vermeiden.

**Fazit:**

Solange eine Umsetzung durch KBV, KZBV und die KVen und KZVen nicht erfolgt, können sich die Ärzte/Zahnärzte -von Notfällen angesehen- weigern, eine Behandlung zu den schlechter vergüteten Privattarifen durchzuführen. Wenn der Arzt/Zahnarzt im Standard- oder Basistarif Versicherte zu den regulären Sätzen der GOÄ/GOZ behandeln möchte, empfiehlt sich der Abschluss einer schriftlichen Honorarvereinbarung. Ob in Zukunft wirklich alle Vertragsärzte und -zahnärzte zur Behandlung von Privatpatienten im Basis- oder Standardtarif verpflichtet werden oder eine Lösung auf freiwilliger Basis erfolgt, wird sich erst noch entscheiden.

---

## ARZTHAFTUNGSRECHT

---

### **Hinweispflicht auf zuzahlungspflichtige Behandlungsalternativen**

Oft besteht für Ärzte eine große Unsicherheit, wenn es um die Frage geht, über welche alternativen Behandlungsmöglichkeiten der Patient unterrichtet werden muss.

In einer Entscheidung vom 14.11.2007 gibt das Oberlandesgericht Oldenburg Antworten.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Patientin verlangte von ihrem Zahnarzt eine zahnprothetische Behandlung. Von der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur eine Modellgussprothese erstattungsfähig gewesen. Die verbliebenen Zähne waren aber so ungünstig angeordnet, dass eine dauerhaft belastbare Versorgung nicht bzw. nur schwer möglich war.

Nach einer fast 7jährigen Behandlung wechselte die Patientin den Zahnarzt. Dort wurde ihr, nach ihrer Meinung erstmalig, eine Teleskopprothese angeboten, die allerdings zuzahlungspflichtig war. Die Patientin meinte, der Zahnarzt hätte ihr diese Alternative vorschlagen müssen. Da er dies nicht getan habe, sei er zur Zahlung eines Schmerzensgeldes verpflichtet.

Das Gericht war der Auffassung, dass der Zahnarzt den Patienten über die Vor- und Nachteile verschiedener Behandlungsmethoden und die damit verbundenen Kosten aufzuklären habe. Zwar obliegt dem Zahnarzt selbst die Wahl der Behandlungsmethode. Stehen aber gleichwertige Alternativen zur Verfügung, die zu unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgschancen bieten, der Patient also eine echte Wahlmöglichkeit hat, so obliegt es der Wahl des mündigen Patienten, welche Versorgung er sich leisten kann oder will.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Zahnarzt die Patientin über die Möglichkeit einer Teleskopprothese aufgeklärt, diese hatte eine solche Behandlung aber wegen der

notwendigen Zuzahlung abgelehnt. Dieser Umstand konnte nur durch die Zeugenaussage einer ehemaligen Helferin bewiesen werden, so dass das Gericht die Klage der Patientin abwies.

Praxistipp:

Im Hinblick auf diese Entscheidung ist allen Ärzten dringend zu raten, dem Patienten auch die Behandlungsalternativen aufzuzeigen, die eine Zuzahlung des Patienten verlangen. dabei ist insbesondere auf eine lückenlose Dokumentation der Gespräche zu achten, um spätere unangenehme Folgen in einem Gerichtsverfahren zu vermeiden.

---

## WERBERECHT

---

### **Verwirrende Rechtslage um Fotos in Berufskleidung**

Nachdem erst im März 2007 der BGH das generelle Verbot von Arztwerbung mit Kittelbildern gelockert hatte, entschied nun das LG Köln ganz anders. Es verurteilte die Betreiber einer Internetseite, unter anderem, weil sie mit Bildern von Ärzten in Berufskleidung für Zahnbehandlungen geworben hatten.

Die Verwirrung scheint damit perfekt.

Grundsätzlich untersagt das Heilmittelwerbeengesetz (HWG) in § 11 Abs.1 Nr.4 die Werbung mit Personen der Heilberufe in Berufskleidung. Aber: das HWG findet gerade keine Anwendung auf die sogenannte reine Imagewerbung, die allein das Ansehen eines Unternehmens steigern soll. Dazu zählt in der Regel der Großteil aller ärztlichen Webseiten. Eine Produktwerbung und damit die Anwendbarkeit des HWG liegen erst dann vor, wenn beispielsweise konkrete Behandlungen angepriesen werden. Zwar hatte der BGH in seiner Entscheidung auch bestätigt, dass auch bei einer reinen Produktwerbung Kittelbilder nicht automatisch verboten seien, sondern erst, wenn die Werbung geeignet ist, das Laienpublikum unsachgemäß zu beeinflussen. Wann nun eine derartige unsachgemäße Beeinflussung vorliegt, ist in höchstem Maße einzelfallabhängig und reine Ermessensentscheidung.

Ärzte mit eigener Webseite sollten also nach wie vor auf die Abbildung von Fotos in Berufskleidung verzichten, wenn sie auf konkrete Behandlungen in ihrer Praxis hinweisen.

Solange lediglich die Praxis selbst und das dort tätige Team vorgestellt werden, unterliegt die Abbildung in Berufskleidung jedoch keinen Bedenken.

---

## MIETRECHT

---

### **Unwirksame Schönheitsreparaturklauseln**

Klauseln über die Durchführung von Schönheitsreparaturen durch den Mieter sind unwirksam, wenn sie den Mieter über die Maßen belasten.

Was bislang nur für Wohnraum galt, gilt nun auch für Gewerberäume.

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass seine Rechtsprechung zu den Schönheitsreparaturen an Mieträumen auch für gewerbliche Mieter gilt.

Mit Urteil vom 08.10.2008 (Aktenzeichen XII ZR84/06) erklärte der BGH z.B. folgende Regelung in einem Gewerberaummietvertrag für unwirksam:

„Der Vermieter ist nicht verpflichtet, während der Mietzeit Schönheitsreparaturen des Mietgegenstandes durchzuführen, da hierfür in der Miete keine Kosten kalkuliert sind.“

„Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten mindestens

alle drei Jahre in Küche, Bad, Dusche und Toiletten und

alle fünf Jahre in allen übrigen Räumen

die Schönheitsreparaturen (so insbesondere das Tapezieren und Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper einschließlich Heizungsrohre, der Innentüren samt Rahmen, der Einbauschränke sowie der Fenster und Außentüren von innen, Abziehen bzw. Abschleifen der Parkettfußböden und danach deren Versiegelung, Reinigung der Teppichböden) auf eigene Kosten durch Fachhandwerker ausführen zu lassen.“

Der Grund: zwar kann der Vermieter die ihm gemäß § 535 I S.2 BGB obliegende Pflicht, Schönheitsreparaturen vorzunehmen, auf den Mieter abwälzen. Üblicherweise handelt es sich bei den Bestimmungen aber um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Müsse nach Ansicht der Richter auch der Unternehmer geschützt werden, wenn der Vertragspartner des Vermieters entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird.

Die Verwendung von starren Fristen stellt eine solche Benachteiligung dar, da der Zustand der Mietsache hier keine Berücksichtigung findet.

Es empfiehlt sich daher, insbesondere vor einem Auszug, den Mietvertrag genauestens zu überprüfen.

Weitere interessante Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.straubinger-banse.de](http://www.straubinger-banse.de) unter der Rubrik „Aktuelles“.

#### Impressum

Verantwortlich für diesen Newsletter:  
Alina Banse  
Markgrafenstraße 57; 10117 Berlin  
[a.banse@straubinger-banse.de](mailto:a.banse@straubinger-banse.de)  
Tel.: 030 / 200 767 87- 0  
Fax: 030 / 200 767 87- 19

Die Verantwortliche trägt die Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin", verliehen in Deutschland. Sie ist Mitglied folgender Rechtsanwaltskammer, die als Aufsichtsbehörde für sie zuständig ist:

Rechtsanwaltskammer für den Kammergerichtsbezirk Berlin  
Littenstraße 9, D-10179 Berlin  
Tel.: 030| 3069310  
Fax: 030| 30693199  
Internet: [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

Es gelten im Wesentlichen folgende berufsrechtliche Regelungen:

- die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
- die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA),
- die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (RVG),
- die Fachanwaltsordnung (FAO) sowie
- die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE-Berufsregeln).
- Diese berufsrechtlichen Regelungen können auf den Internet-Seiten der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)) abgerufen werden.

Der Infobrief kann jederzeit wieder abbestellt werden unter: [www.straubinger-banse.de](http://www.straubinger-banse.de)